

Statuten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**z.l.ö. – zukunft.lehre.österreich**“, hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und die Europäische Union.
- (2) Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, wird sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse der ihn unterstützenden Personen und Organisationen tätig und setzt sich dafür ein, dass
 - a) der Lehre wieder die Bedeutung und der Respekt zuteilwird, die ihr gebührt. Es soll gezeigt werden, welche Möglichkeiten und Karrierewege den Lehrlingen in der Wirtschaft offen stehen.
 - b) der Facharbeiterbedarf der Zukunft gedeckt und damit das Wachstum der österreichischen Wirtschaft nachhaltig gesichert werden kann.
 - c) der Lehrberuf fachlich weiterentwickelt wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der Zweck des Vereins wird durch die im Folgenden angeführten Mittel erreicht:
 - a) Abhaltung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Information, Schulung und Beratung.
 - b) Vorträge und Seminare zur Weiterbildung und Information.
 - c) Mitwirkung an politischen, rechtlichen und planerischen Vorhaben und Prozessen.
 - d) Lehrtätigkeit und eigene Forschungsvorhaben.

- e) Herausgabe von Publikationen und Mitteilungsblättern zur Information relevanter Zielgruppen sowie zur Verbreitung der Ergebnisse eigener und fremder Forschungsvorhaben.
 - f) Förderung des Dialogs zwischen Theorie und Praxis durch Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen, sowie mit einschlägigen Studienrichtungen / Lehr- und Forschungseinrichtungen.
 - g) Förderung von außergewöhnlichen Lehrlingen, Jungfacharbeitern, Facharbeitern und Mitgliedern.
 - h) Organisation von Serviceleistungen, die im Interesse seiner Mitglieder liegen.
 - i) Organisation und Abhaltung von Sport-, Kultur-, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen für Lehrlinge, Jungfacharbeiter und Facharbeiter
 - j) Errichtung und Betrieb von Plattformen zur Vernetzung von Mitgliedern, Lehrlingen, Jungfacharbeitern und Facharbeitern.
 - k) Unterstützung von Mitgliedern, Lehrlingen, Jungfacharbeitern durch Aufbau und Etablierung von Bonus/Vorteilsprogrammen und –karten.
 - l) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die die gleiche Zielsetzung haben sowie Bündelung der Aktivitäten.
- (2) Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, Körperschaften und andere Einrichtungen oder Organisationen, die Lehrlinge in Österreich ausbilden oder künftig ausbilden wollen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren. Außerordentliche Mitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks besondere verdient gemacht haben. Diese können von der Hauptversammlung ernannt werden und an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung der Präsident. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch dieses. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, nach Ablauf der vereinbarten Dauer der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied den vorgesehenen Beitrag trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird dieses ausgeschlossen. Ebenso endet die ordentliche Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen – zum Beispiel weil nachhaltig keine Lehrlinge mehr ausgebildet werden - für diese nicht mehr erfüllt sind.
- (4) Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium des Vereins. Er befreit jedoch von der Beitragspflicht für das folgende Vereinsjahr nur dann, wenn er vor dem 1. Oktober mitgeteilt worden ist.
- (5) Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit verfügt werden, wenn das Mitglied nachweislich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, Mitgliedspflichten verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann dieses binnen eines Monats an die Hauptversammlung berufen. Die Hauptversammlung entscheidet in diesem Fall mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliederrechte. Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen, auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile des Vermögens des Vereins

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern die Interessen des Vereins insbesondere hinsichtlich des § 2 dieser Statuten nach Kräften und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (4) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Delegierten zu.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzen ist.
- (2) Bei Bestimmung des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder ist auf die Anzahl der aktiven Lehrlinge Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Präsidium im Einvernehmen mit diesen Mitgliedern festgesetzt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) die Geschäftsführung
 - f) das Schiedsgericht

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidenten einmal jährlich durch schriftliche Mitteilung an die ordentlichen Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet. Sie ist - ausgenommen im Fall des § 16, Abs. 2 - ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung die ordentlichen Mitglieder, wobei das Stimmrecht von der Anzahl der Lehrlinge des ordentlichen Mitglieds abhängig ist. Dieses ist wie folgt geregelt:
 - a) Bis zu 5 Lehrlinge 1 Stimme
 - b) Bis zu 10 Lehrlingen 2 Stimmen
 - c) Bis zu 20 Lehrlingen 3 Stimmen
 - d) Bis zu 30 Lehrlingen 4 Stimmen
 - e) Bis zu 50 Lehrlingen 5 Stimmen
 - f) Bis zu 125 Lehrlingen 7 Stimmen
 - g) Bis zu 200 Lehrlingen 8 Stimmen
 - h) Bis zu 300 Lehrlingen 9 Stimmen
 - i) Mehr als 300 Lehrlinge 10 Stimmen

- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt – sofern sie mehr als 1 Stimme haben – mehrere Bevollmächtigte/Vertreter zu entsenden. Bevollmächtigte eines ordentlichen Mitglieds können nur natürliche Personen sein, die diesem ordentlichen Mitglied zuzurechnen sind. Klargestellt wird, dass ein Delegierter nur für eine Funktion passiv wahlberechtigt ist, diese unabhängig davon, wie viele Stimmen einem ordentlichen Mitglied zustehen.
- (5) Teilnahme- und antragsberechtigt ist auch die Geschäftsführung des Vereins.
- (6) Alle Beschlüsse werden, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen, deren Wortlaut in der Einladung angeführt sein muss, können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (7) Außerordentliche Vollversammlungen können vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von 30 Mitgliedern oder von zehn Prozent der Mitglieder verlangt wird.
- (8) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - b) die Festsetzung der Jahresbeiträge gemäß § 7 dieser Statuten
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - e) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 50 natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder vertreten und die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Außerdem gehören dem Vorstand – soweit nicht bereits im Sinne des ersten Satzes gewählt – das Präsidium gemäß Abs. (6) und die Ehrenpräsidenten an.
- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll möglichst repräsentativ für die Struktur der ordentlichen Mitglieder nach Sparten, Lehrlingen und Bundesländern sein.
- (4) Die Mandatsdauer der gemäß Ziffer 1 gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Vorstandsmandat erlischt jedenfalls, sobald das jeweilige Vorstandsmitglied keine leitende Stellung im Unternehmen eines ordentlichen Mitglieds mehr innehat.
- (5) Scheiden während der Mandatsdauer Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Höchstzahl durch Kooptierung ergänzen, kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

- (6) Der Vorstand wählt in geheimer Abstimmung den Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten. Wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des bisher amtierenden Präsidiums.
- (7) Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten kann das amtierende Präsidium einen gemeinsamen Wahlvorschlag erstatten.
- (8) Der Vorstand hält seine Sitzungen im Allgemeinen monatlich, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr ab. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.
- (9) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 - b) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussvorsitzenden gemäß Abs. 12;
 - c) die Festsetzung der Tagesordnung und die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände für die Hauptversammlung;
 - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) die Beschlussfassung über die Vorlage des Jahresabschlusses an die Hauptversammlung;
 - f) die Bestätigung des vom Präsidium vorgelegten Jahresbudgets;
 - g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem Vorstand vom Präsidium vorgelegt werden;
 - h) die Bestätigung des vom Präsidium ernannten Generalsekretärs.
- (12) Über Vorschlag des Präsidiums kann der Vorstand für seine Funktionsperiode Ausschüsse aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bilden, welchen die Behandlung bestimmter, für den Vereinszweck wichtiger Themenbereiche obliegt. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter der Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt. Eine Wiederbestellung des Vorsitzenden ist höchstens zweimal zulässig. Ausschussmitglieder werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestellt.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu drei gewählten Vizepräsidenten (Leitungsorgan).

- (2) Die Funktionsperiode des Präsidenten und der Vizepräsidenten dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl des Präsidenten für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.
- (3) Das Präsidium hält seine Sitzungen im Allgemeinen monatlich, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, ab.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (5) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er hat das Präsidium, den Vorstand und die Hauptversammlung einzuberufen, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Organe des Vereines zur Durchführung zu bringen.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- (7) Insbesondere sind Aufgaben des Präsidiums:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
 - b) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung
 - c) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (8) Eine Beschlussfassung erfolgt bei den Präsidiumssitzungen durch einfache Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidet.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von höchstens drei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt es, alljährlich im ersten Halbjahr die Finanzgebarung des Vereines zu überprüfen und festzustellen, ob die Verwendung der Vereinsmittel satzungsgemäß erfolgt ist.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Generalsekretär als Leiter des Büros.
- (2) Den Verein rechtlich verpflichtende Schriftstücke, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen, müssen vom Präsidenten und einem gewählten Vizepräsidenten unterzeichnet sein.
- (3) Mit der Zeichnung der im Zuge der Tätigkeit des Büros üblicherweise anfallenden Schriftstücke können der Präsident oder der Generalsekretär auch Mitarbeiter des Büros betrauen.

- (4) Die Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt, wenn kein kürzerer Zeitraum vereinbart ist, fünf Jahre. Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, ihre Funktion unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zurückzulegen. Die Zurücklegung ist dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Jede der beiden Parteien wählt einen Schiedsrichter. Falls eine der Parteien die Wahl des Schiedsrichters nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung vornimmt, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird dieser vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig.

§ 15 Zweigvereine

- (1) Zweigvereine können nach sachlichen oder örtlichen Gesichtspunkten durch Vorstandsbeschluss gebildet werden.
- (2) Der Vorstand beschließt die Statuten der Zweigvereine.
- (3) Über die Auflösung oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen die Auflösung oder den Ausschluss eines Zweigvereins ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung des Zweigvereins die Berufung an die nächste Hauptversammlung des Vereins „z.l.ö. – zukunfft.lehre.österreich“ zulässig.

§ 16 Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die vorliegenden Statuten können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
- (3) Ist die zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Im Falle der Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Linz, Dezember 2017